

## **Beschlussvorlage zum TOP 11**

Beschluss-Nr.: 10/23  
für die Verbandsversammlung am: .....  
Öffentliche / nichtöffentliche Sitzung: öffentliche Sitzung

### **Beratungsinhalt:**

Die Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis berät die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebührensatzung).

### **Begründung zur Beschlussvorlage:**

#### **Sachverhalt:**

Das Verwaltungsgericht Halle hat in seinem Urteil vom 11.10.2022 zum Aktenzeichen 4 A 328/20 HAL festgestellt, dass die Niederschlagswassergebührensatzung des Verbandes vom 30. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 08. Dezember 2015, S. 38), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29. November 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 06. Dezember 2021) als Grundlage für eine Gebührenerhebung ausscheidet, weil der darin geregelte **Maßstab unwirksam** ist. Konkret ging es in dem Rechtsstreit darum, ob der Verband verpflichtet ist, einen Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf flächenmindernd zu berücksichtigen, auch wenn hierzu keine Anordnung seitens des Verbandes vorliegt.

Der gegen das Urteil eingereichte Antrag auf Zulassung der Beschwerde wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.01.2023 zum Aktenzeichen 4 L 178/22 abgelehnt.

#### **Entscheidungsgründe des Gerichtes:**

Das Verwaltungsgericht hat die vorgenannte Satzungsregelung des Verbandes verworfen, weil der Verband **seinen gestalterischen Spielraum bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes überschritten** hätte. Begründet wurde es damit, dass diejenigen, die eine entsprechende Drosselungsanlage ohne Anordnung vorhalten, schlechter gestellt seien als diejenigen, bei denen der identische Sachverhalt vorliege - aber eben mit entsprechender Anordnung.

§ 5 Abs. 3 S. 1 KAG LSA sehe vor, dass die Bemessung der Gebühr nach „Art und Umfang der Inanspruchnahme“ zu erfolgen habe. Zwar sei ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zulässig, aber eine sachgerechte Differenzierung im Rahmen des Gleichheitssatzes unterliege den Vorgaben, dass bei ungefähr gleicher Inanspruchnahme ungefähr gleiche Gebühren zu erheben

seien und nur bei unterschiedlicher Inanspruchnahme der Einrichtung eine Differenzierung erfolgen könne (müsse).

Weiterhin stellte das Gericht fest, dass auch der früher geltende Maßstab der Ursprungssatzung unwirksam sei, da § 5 Abs. 3a KAG LSA diese Differenzierung nicht erlaube. Denn auch diese Satzung habe eine nicht zu rechtfertigende Differenzierung vorgesehen zwischen Grundstücken, die über eine Rückhalteanlage mit Drosselabfluss verfügten (oder über Versickerungsanlagen) und solche Grundstücke mit Rückhalteanlagen ohne Drosselabfluss. Somit ist eine Rückwirkung bereits ab dem Inkrafttreten der seit dem 01.01.2016 geltenden Niederschlagswassergebührensatzung erforderlich.

Das Gericht stellte zudem klar, dass ein Grundstückseigentümer, zu dessen Lasten eine behördliche Anordnung der Niederschlagswasserrückhaltung ergangen ist, weil die öffentliche Einrichtung nicht hinreichend dimensioniert ist, kein Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringt. Vielmehr wird dadurch erst die Möglichkeit der Bebauung geschaffen, die ansonsten mangels hinreichender Erschließung des Grundstücks nicht gegeben wäre. Damit liegt die Errichtung baulicher Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung in diesen Fällen ebenso im eigenen Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers, was daher keine Auswirkungen auf die Gebührenbemessung haben darf.

Das VG Halle verweist in seiner Entscheidung auf die Randnummern 369, 390 und 392 zu § 6 im Driehaus, Kommunalabgabenrecht.

Rn. 369:

„ ... Wenn über **Regenwassernutzungsanlagen** ein Teil des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haus und Garten verwandt wird, ist dies durch einen Abschlag bei der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ein Mindestspeichervolumen erreicht wird. Empfohlen wird ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> pro Grundstück und zusätzlich 30 l/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche (vgl. Dudey/Grüning in KstZ 2005, 26, 29). Kleinere Anlagen können unbeachtet bleiben.“

Rn. 390:

„ ... Wird ein Teil des Niederschlagswassers durch **Regenwassernutzungsanlagen** als Brauchwasser in Haus und Garten verwandt oder versickert es in **privaten Rigolensystemen** - jeweils mit Überlauf zum öffentlichen Netz -, muss ... durch einen Abzug bei den anzusetzenden überbauten und befestigten Flächen ein Abschlag bei der Niederschlagswassergebühr gewährt werden.

Rn. 392:

Wird Regenwasser aufgefangen und zum Gießen im Garten oder als Brauchwasser verwandt, braucht für dieses tatsächlich nicht eingeleitete Oberflächenwasser regelmäßig aus Gründen der Praktikabilität kein Abzug von der zugrunde gelegten bebauten und befestigten Fläche gemacht zu werden. Die Grundsätze für zurückgehaltenes Frischwasser bei der Schmutzwassergebühr (vgl. Rn. 382ff. zu §6) müssen nicht entsprechend angewandt werden (vgl. VGH Kassel, B. v. 7.6.1985)

Das OVG LSA bestätigte die Rechtsauffassung der Vorinstanz.

Die Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis berät über eine Neufassung der Niederschlagswassergebührensatzung - vorsorglich unter Beachtung folgender Vorgaben:

- Bei der Abzugsfähigkeit von Zisternen ist zu beachten, dass eine Gebührenermäßigung bei gedrosselter Einleitung nicht gewährt werden darf, egal aus welchem Grund die Drosselung erfolgt (angeordnet oder freiwillig). Derzeit sind im Kundendienst 16 Fälle vorliegend, in denen eine Gebührenermäßigung für angeordnetes gedrosseltes Einleiten gewährt wird. Es betrifft etwa 11.500 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtkalkulationsfläche von ca. 2,5 Mio. m<sup>2</sup>, was 0,46% entspricht. Auswirkungen auf die aktuelle Kalkulation ergeben sich damit nicht.
- Für Zisternen mit Überlauf, die eine ganzjährige Brauchwassernutzung z.B. die Toilettenspülung angeschlossen haben, ist eine Gebührenermäßigung beizubehalten. Gleichzeitig ist in diesen Fällen ein sogenannter Hinzurechnungszähler für Schmutzwasser zu installieren. Derzeit sind im Kundendienst 69 Fälle vorliegend. Die Hinzurechnungsmenge liegt bei ca. 5.300 m<sup>3</sup>. Da zum bisherigen Satzungsrecht keine Änderung erfolgen soll, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kalkulation.
- Für Versickerungsanlagen mit Überlauf, ist die Gebührenermäßigung beizubehalten. Da zum bisherigen Satzungsrecht keine Änderung erfolgen soll, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kalkulation.
- Zisternen mit Überlauf, aus denen nur Gieß- und Brauchwasser für die Gartenbewässerung entnommen wird und damit keine ganzjährige Brauchwassernutzung erfolgt, sind für Gebührenermäßigungen weiterhin nicht zu berücksichtigen. Da zum bisherigen Satzungsrecht keine Änderung erfolgen soll, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kalkulation.
- Die bisherigen Niederschlagswassergebühren werden mit dieser Neufassung **nicht** geändert.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11	mit	152	Stimmen
Davon anwesende Vertreter:		mit		Stimmen
Ja:		mit		Stimmen
Nein:		mit		Stimmen
Enthaltungen:		mit		Stimmen

#### **Bemerkung:**

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den .....

Eisner  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Erhebung von  
Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden  
Niederschlagswassers**

-Neufassung-

**Niederschlagswassergebührensatzung**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am ... . . . . . folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (nachfolgend „WAZV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 (1) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des WAZV – Abwasserbeseitigungssatzung- in der gültigen Fassung als jeweils eine rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 (1) dieser Satzung – Benutzungsgebühren.
- (3) Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und z. B. mittels Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der (Anlage 1) festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen berücksichtigt. Wird Niederschlagswasser gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung von einer überbauten oder befestigten Grundstücksfläche nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt, sind diese Flächen der Bemessung nicht zugrunde zu legen. Der Gebührenpflichtige hat dem WAZV binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlage unter Angabe auch

der entsprechend gekennzeichneten Flächen, von welchen aus keine Einleitung in die öffentliche Einrichtung gelangt, mitzuteilen. Auch hat der Gebührenpflichtige Änderungen an der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche binnen eines Monats nach deren Fertigstellung dem WAZV schriftlich unaufgefordert mitzuteilen. Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf den überbauten oder befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser sind ebenso binnen eines Monats schriftlich dem WAZV mitzuteilen. Maßgeblich für die Bemessung der Benutzungsgebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der WAZV die Berechnungsdaten schätzen. Innerhalb dieser Schätzung ist davon auszugehen, dass sämtliches Niederschlagswasser, welches auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Eine Befreiung von der Benutzungsgebührenpflicht vor dem Hintergrund der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist erst ab Eingang der schriftlichen Anzeige des Gebührenpflichtigen möglich.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA wird nach der Menge berechnet, dass der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die von dem Grundstück durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) von dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die der Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zulegende Wassermenge anhand der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert.
- (5) Die Wassermenge nach § 2 (3) dieser Satzung hat der Gebührenpflichtige dem WAZV bis zum Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer im Installateurverzeichnis des WAZV eingetragenen Fachfirma einbauen lassen muss und welche den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) entsprechen müssen. Das Installationsunternehmen hat dem WAZV Saalkreis, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen. Wenn der WAZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA vorliegt, erfolgt bei Einleitung in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung eine Umrechnung der über Wasserzähler erfassten Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche. Ein halber Kubikmeter (0,5 m<sup>3</sup>) eingeleitetes Grund-, Quell- und Drainagewasser oder Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA entspricht dabei einem Quadratmeter (1 m<sup>2</sup>) Gebührenbemessungsfläche mit dem Ablaufbeiwert 1. Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 2 Absätze 4 und 5 dieser Satzung sinngemäß. Der WAZV kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
- (7) ~~Die Minderung der Gebührenbemessungsfläche durch bauliche Anlagen nach Anlage 1 dieser Satzung erfolgt nur, wenn diese bauliche Anlage durch eine Genehmigung nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung vorgeschrieben ist. In der Genehmigung ist das für den Abzug zu berücksichtigende Volumen festzusetzen.~~

### § 3 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Anschluss bzw. Benutzung einer Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung im Verbandsgebiet **im Abrechnungszeitraum**

**ab 01.01.2016**                      **0,67 €/m<sup>2</sup>**

**ab 01.01.2022**                      **0,92 €/m<sup>2</sup>**

**Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.**

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Gebührenpflichtige sind auch der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks oder des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Daneben haften Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.
- (3) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung angeschlossen ist oder diesen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, wenn die Zuführung von Abwasser endet, frühestens mit der Mitteilung des Gebührenpflichtigen, dass die Zuführung von Abwasser nicht mehr erfolge.

### § 6 Entstehung der Gebührenschild; Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der bereits vergangene Zeitraum des betreffenden Kalenderjahres bzw. der verbleibende Rest des Kalenderjahres. Die Benutzungsgebührensschuld entsteht für die Niederschlagswasserbeseitigung mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig auf die Kalendertage berechnet, für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA wird die Menge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Menge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen.
- (3) Ist durch den Gebührenpflichtigen eine Anzeige nach § 2 (5) dieser Satzung zur Änderung der Gebührensätze nach § 6 (2) dieser Satzung erfolgt, ist der Gebührenberechnung die ausweislich der Zwischenablesung und der Anzeige nach § 2 (5) dieser Satzung tatsächlich in den jeweiligen Zeiträumen angefallene Fläche bzw. Menge nach 0 dieser Satzung zugrunde zu legen.

## **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Niederschlagswassergebühr/Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA, kann der WAZV Abschlagszahlungen auf die sich voraussichtlich ergebenden Benutzungsgebühren festsetzen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr/Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.
- (3) Falls die Niederschlagswassergebühr/Benutzungsgebühr durch einen Dauerbescheid erhoben wird, gilt der solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Wird durch einen Dauerbescheid erhoben, wird die Niederschlagswassergebühr zu je einem Sechstel zu den Fälligkeiten 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines Kalenderjahres fällig. Der Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird zum 15.02. eines Kalenderjahres fällig, wenn er 60,00 € nicht übersteigt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Jahresbetrag für Niederschlagswasser am 15.02. entrichtet werden, auch wenn er 60,00 € übersteigt. Der Antrag muss spätestens am 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. Oktober des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## **§ 8 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch

durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WAZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 9 (1) dieser Satzung zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und müssen im erforderlichen Umfang behilflich sein.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das, mit dem WAZV bestehende Abgabenschuldverhältnis haben können, sind innerhalb eines Monats schriftlich beim WAZV anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 (1) Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) dürfen gemäß der §§ 9 und 10 DSG-LSA durch den WAZV erhoben, gespeichert, genutzt oder verändert werden, sofern dies der Veranlagung zu den Gebühren oder der Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten des Gebührenschuldners dient. Dies betrifft den Vor- und Familiennamen des Gebührenschuldners und dessen Anschrift(en) sowie die Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung.
- (2) Der WAZV darf insbesondere die im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches und der Durchführung des Melderechts erhobenen personenbezogenen Daten für die Zwecke nach § 11 (1) dieser Satzung nutzen. Hierfür darf er sich die Daten von dem jeweiligen Amt (z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen und/oder die Daten automatisch abrufen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 (5) S. 1 dieser Satzung die Wassermenge für den Erhebungszeitraum nicht bis zum Ende des Erhebungszeitraumes anzeigt,

2. entgegen § 2 (5) S. 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler von einer im Installateurverzeichnis des WAZV eingetragenen Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht,
3. entgegen § 2 (1) S. 4 dieser Satzung nicht binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlage mitteilt,
4. entgegen § 2 (1) S. 4 dieser Satzung Niederschlagswasser entgegen seiner Angabe doch von überbauten oder befestigten Grundstücksflächen in die öffentliche Einrichtung einleitet,
5. entgegen § 2 (1) S. 5 dieser Satzung Änderungen an der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche nicht binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich mitteilt,
6. entgegen § 2 (1) S. 6 dieser Satzung Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf den überbauten oder befestigten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht binnen eines Monats schriftlich mitteilt,
7. entgegen § 9 (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
8. entgegen § 9 (2) S. 2 dieser Satzung Ermittlungen nicht ermöglicht, duldet bzw. bei diesen im erforderlichen Umfang behilflich ist,
9. entgegen § 10 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
10. entgegen § 2(7) dieser Satzung an genehmigten Anlagen nach Anlage 1 dieser Satzung Änderungen oder deren Beseitigung oder
11. entgegen § 10 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

## Anlage 1

### Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
Dachflächen, Betonflächen, Asphalt	1,0
Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
begrünte Dachflächen, Rasengittersteine	0,4
sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.)	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher **mit Drosselabfluss**, Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von **2-m<sup>3</sup> 4 m<sup>3</sup> pro Grundstück und zusätzlich 30 l/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche** und einer ganzjährigen Rückhaltung bzw. Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Eine ganzjährige Nutzung ist nur dann gegeben, wenn das entsprechende Speichervolumen auch ganzjährig vorgehalten und genutzt wird.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher <b>mit <del>—</del> Drosselabfluss</b> <b>(Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A117)</b>	15 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen <b>bis maximal ihrer Gesamtfläche</b>
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A138)	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen <b>bis maximal ihrer Gesamtfläche</b>

## Synopse zur Neufassung der Niederschlagswassergebührensatzung des WAZV Saalkreis

bisherige Fassung	Neufassung
<b>Änderung in § 2 Gebührenmaßstab</b>	
<p>§ 2 Abs. 7</p> <p>Die Minderung der Gebührenbemessungsfläche durch bauliche Anlagen nach Anlage 1 dieser Satzung erfolgt nur, wenn diese bauliche Anlage durch eine Genehmigung nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung vorgeschrieben ist. In der Genehmigung ist das für den Abzug zu berücksichtigende Volumen festzusetzen.</p>	<p>§ 2 Abs. 7</p> <p>ersatzlos gestrichen</p>
<b>Änderung in § 3 Gebührensatz</b>	
<p>Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Anschluss bzw. Benutzung einer Einrichtung nach <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> dieser Satzung im Verbandsgebiet 0,92 €/m<sup>2</sup>.</p>	<p>Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Anschluss bzw. Benutzung einer Einrichtung nach <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> dieser Satzung im Verbandsgebiet <b>im Abrechnungszeitraum</b></p> <p><b>ab 01.01.2016</b>                      <b>0,67 €/m<sup>2</sup></b></p> <p><b>ab 01.01.2022</b>                      <b>0,92 €/m<sup>2</sup></b></p> <p><b>Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.</b></p>

### Änderung der Anlage 1

#### Anlage 1 Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser  
Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
Dachflächen, Betonflächen, Asphalt	1,0
Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
begrünte Dachflächen, Rasengittersteine	0,4
sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.)	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit Drosselabfluss, Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von **2 m<sup>3</sup>** und einer ganzjährigen Rückhaltung bzw. Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Eine ganzjährige Nutzung ist nur dann gegeben, wenn das entsprechende Speichervolumen auch ganzjährig vorgehalten und genutzt wird.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher <del>mit Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A117)</del>	15 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A138)	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen

#### Anlage 1 Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser  
Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
Dachflächen, Betonflächen, Asphalt	1,0
Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
begrünte Dachflächen, Rasengittersteine	0,4
sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.)	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher, Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von **4 m<sup>3</sup> pro Grundstück und zusätzlich 30 l/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche** und einer ganzjährigen Rückhaltung bzw. Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Eine ganzjährige Nutzung ist nur dann gegeben, wenn das entsprechende Speichervolumen auch ganzjährig vorgehalten und genutzt wird.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher	15 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen <b>bis maximal ihrer Gesamtfläche</b>
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A138)	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen <b>ihrer Gesamtfläche</b>